

StD Müller erläutert die Änderungen seit der Zurückstellung im vergangenen Ausschuss, die in Abstimmung mit dem Kirchenkreis erfolgten.

RM Sudholz merkt an, dass in § 1 stehen müsse, dass die Verfügung über das Grundstück/ das Erbbaurecht bei Übernahme bzw. bei Inbetriebnahme des Neubaus erlischt.

BM Böhling bittet, die Vorlage unter Vorbehalt des Beschlusses im Verwaltungsausschuss zu beschließen.

Dem Beschlussvorschlag wird unter Vorbehalt der Änderung und der Zustimmung des Verwaltungsausschusses einstimmig zugestimmt.